

Fall 3: Deutsche Botschaft in Kairo verlangt von minderjährigem syrischen Flüchtling die Sicherung des Lebensunterhalts für seine jüngeren Geschwister.

Die deutsche Botschaft in Kairo verhindert, dass ein seit Jahren von seiner Familie getrennter und inzwischen in Deutschland als minderjähriger Flüchtling anerkannter Jugendlicher mit seiner Familie zusammenleben kann. Die Familie hat durch den Krieg in Syrien bereits einen Sohn verloren und lebt zu diesem Zeitpunkt fern von weiteren Verwandten in Ägypten.

Nach langer Wartezeit erteilte die Botschaft im August 2016 zwar den Eltern ein Ausreisevisum, seinen beiden jüngeren Geschwistern aber nicht. Als Begründung führt die Botschaft an:

„Die allgemeinen Umstände [der Geschwisterkinder] in Ägypten führen allein nicht zur Annahme einer außergewöhnlichen Härte. Der Wegzug nach Deutschland zur Betreuung der Referenzperson ist vorliegend die bewusste Entscheidung der Eltern und kein unvorhersehbares Ereignis. Zudem ist bisher nicht ausreichend glaubhaft gemacht, dass die Betreuung des Geschwisterkindes nicht durch andere Angehörige des Familienverbandes sichergestellt werden könnte.“

Voraussetzung für einen Nachzug der Geschwisterkinder sei, dass ihr älterer Bruder in Deutschland für ausreichenden Wohnraum für die gesamte Familie und für den Lebensunterhalt seiner jüngeren Geschwister garantiere. Dabei hatte die in Deutschland zuständige Stadt bereits zugesichert, sich um die Unterbringung der gesamten Familie zu kümmern.

Kurz nachdem die Mutter des Jugendlichen aus Mangel an besseren Alternativen tatsächlich allein nach Deutschland gereist war, wurde ihr Sohn volljährig. Damit erlosch ihr Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG, genauso wie der des weiterhin in Ägypten ausharrenden Vaters. Inzwischen hat die Mutter selbst einen Antrag auf Asyl in Deutschland gestellt. Bis ihr Verfahren abgeschlossen und ihr Aufenthaltsstatus geklärt ist, hat nun auch sie keine Möglichkeit, ihren Mann und ihre beiden jüngeren Kinder nach Deutschland zu holen.

Genau auf diese Konstellation scheint es die Botschaft in Kairo bereits im Sommer angelegt zu haben. Die kurz bevorstehende Volljährigkeit des Sohnes vor Augen griff sie nämlich schon im August in ihrer Begründung der Ablehnung der Visa für die jüngeren Geschwister auf die gegenwärtige Situation der Mutter vor:

„Auf eine etwaige Aussicht auf Flüchtlingseigenschaft kommt es nicht an, da das Gesetz vom Besitz (nicht Aussicht) eines Aufenthaltstitels nach § 25 AufenthG, also der Flüchtlingseigenschaft spricht.“

Offen bleibt hingegen die Frage, warum die Botschaft nicht wie bis dato üblich ihren Ermessensspielraum zugunsten des Zusammenlebens der Familie nutzte. Da dies zum wiederholten Male geschieht, drängt sich die Vermutung auf, dass diese und ähnliche Entscheidungen auf interne Weisungen von höherer Stelle zurückzuführen sind.